



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Kompetenzzentrum für Integration
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Datum: 30. September 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV 5 / IV 6 -
bei Antwort bitte angeben

Marc Torner

Telefon 0211 855-3609

Telefax 0211 855-

marc.torner@mais.nrw.de

NRW-Soforthilfe zur Förderung von Begegnungsräumen und Informationsmaterialien für Flüchtlinge

Förderprogramm „Zusammenkommen und Verstehen“ vom 21.09.2015

Die Regelungen zum Verwendungsnachweisverfahren in den Bausteinen A und B (S. 12, Abschnitt ‚Verwendungsnachweis‘, Absatz 1 und 2) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Förderungen im Baustein A wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Begegnungsräume, aus der sich der Träger und die Anzahl der Räume sowie die eingesetzten Pauschalen ergeben, entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt. Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (ggf. in Stichpunkten), wie der Begegnungsraum genutzt wird und renoviert / ausgestattet wurde sowie eine Ergänzung des Erstempfängers, nach welchen Kriterien die Mittel an die Letztempfänger verteilt wurden.

Für Förderungen im Baustein B wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Printmedien, internetbasierten Medien bzw. Übersetzungen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt und durch einen Sachbericht sowie durch Belegexemplare (Druckerzeugnisse, Vielfältigungen) ergänzt.“

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709,
719

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linie 725

Haltestelle: Polizeipräsidium

Baustein A ist folgendermaßen auszulegen:

In der Konzeption ist geregelt, dass der Baustein A eine Pauschale umfasst, die der Renovierung und Ausstattung eines Begegnungsraumes dient. D. h., die Pauschale kann lediglich für die Renovierung, lediglich für die Ausstattung oder für beides in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zu Anlage 2 Bemessung von Pauschalen:

Baustein A

1. Die Pauschale von 2.000 Euro bzw. die doppelte Pauschale von 4.000 Euro bezieht sich grundsätzlich auf einen Begegnungsraum eines Trägers.
2. Hat ein Träger mehrere Räume, kann er für jeden Raum eine oder im Ausnahmefall eine doppelte Pauschale in Anspruch nehmen.
3. Hat ein Träger mehrere in einem Gebäude zusammenhängende Räume, kann er: a) eine bzw. eine doppelte Pauschale pro Raum oder b) eine Pauschale für alle Räume in Anspruch nehmen.

Hat ein Träger mehrere Räume in verschiedenen Gebäuden, kann er die Pauschale nicht auf diese Räume aufteilen.

4. Mehrere Träger, die jeweils eigene Räume ausstatten und renovieren möchten, können zusammen eine Pauschale in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme einer doppelten Pauschale ist in diesem Fall nicht möglich.

Baustein B

Seite 3 von 3

1. Ein Träger kann grundsätzlich die Pauschale in Höhe von 1.500 Euro für Printmedien und internetbasierte Medien bzw. im Ausnahmefall die doppelte Pauschale von 3.000 Euro in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann auch die Pauschale für Übersetzungen beantragt werden.
2. Mehrere Träger können sich die Pauschale in Höhe von 1.500 Euro für Printmedien und internetbasierte Medien untereinander aufteilen, falls in den jeweiligen Bereichen kleinere Ausgaben anfallen.

Eine Aufteilung der Pauschale für Übersetzungen ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anton Rütten

